



## Unverpacktes Gut und Eindecken der SLVS - Versicherung

### *Sehr geschätzter Geschäftspartner:*

auf Grund der immer wiederkehrenden Problematik bei der Verladung von „**unverpackten Gütern**“ und der nicht korrekten Vorgabe von Warenwerten, kann es bei einem Schaden schnell zu Differenzen kommen, zu denen es aber nicht führen muß, wenn Sie unsere Hinweise aufnehmen und intern mit Ihrem Verkauf, der Versand- und Logistik-Abteilung, sowie Ihrer Qualitätssicherung sprechen.

*Daher nachfolgend nochmals unsere Hinweise, um unserer Sorgfaltspflicht nachzukommen:*

Bitte geben Sie auf jedem Frachtbrief / Lieferschein **immer** den Warenwert der Sendung an. Sollten Sie über die gesetzliche, gewichtsabhängige Haftung hinausgehend eine zusätzliche Transportversicherung benötigen, so besteht die Möglichkeit, diese kurzfristig über uns, bei der Mannheimer Versicherungs-AG in Mannheim, einzudecken.

### Unverpackte Güter:

Hier weisen wir auf folgende Paragraphen hin:

- § 411 HGB – Verpackung / Kennzeichnung des Gutes;
- § 427 HGB – Besondere Haftungsausschlussgründe;
- § 455 HGB – Behandlung des Gutes.

*Auf Wunsch können wir Ihnen gerne die Auszüge dieser Paragraphen zukommen lassen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.*

Das TEAM der  
**KIRCHNER** und Partner GmbH

